



Vereinigung der Kitaleitungen SH

Eichenhorst 14
25421 Pinneberg

www.vereinigung-der-kitaleitungen.de

Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses

Per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/987

Pinneberg, 28.02.2023

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Unterrichtung 20/57 – hier: März-Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass wir auch zu diesem Thema die Gelegenheit zur Anhörung erhalten, die wir gerne wahrnehmen. Im Folgenden erhalten Sie vorab unsere schriftliche Stellungnahme, die wir Ihnen am 16.03.23 im Rahmen der mündlichen Anhörung vorstellen und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Sprach-Kita:

Grundsätzlich ist sehr zu begrüßen, dass das Land die Möglichkeit bietet, dass Sprach-Kita-Projekt fortzusetzen. Die aktuelle Antragstellung läuft über die Standortkommunen. Der Gesetzestext liest sich erst einmal gut. Allerdings eröffnet sich in der Praxis daraus aktuell ein Dilemma: Das Land deckt diesbezüglich nicht alle Kosten. Die Anträge müssen über die Standortgemeinden gestellt werden. In einigen Kommunen und Kreisen, wie z.B. Kreis Pinneberg, müssen zusätzliche Personalkosten von der kommunalen Politik beraten und beschlossen werden. Es besteht die Gefahr, dass finanzschwache Kommunen wie z.B. Wedel und Pinneberg diese Kosten nicht mittragen werden und die dortigen Kitas keine Möglichkeit erhalten, das Projekt gesichert fortzusetzen. Laut dem Land wurde diese Finanzierung vorab im Städtetag befürwortet, die Kommunen widersprechen dieser Aussage. Laut Aussage der Kommunen widerspricht das Vorhaben dem aktuellen Evaluationszeitraum. So gelten aktuell die Verträge mit den Kitas bis Ende 2024, nun müssen sich die Kommunen allerdings für den Zeitraum von 5 Jahren festlegen. Ähnliches gilt für die Träger. Laut Kita-Gesetz ist die Beendigung von Eigenanteilen der Träger dort verankert. Sofern die Kommunen

allerdings die Personalkostenanteile der Sprachkitas nicht übernehmen, werden die Träger zu Eigenanteilen genötigt sein.

Zur Anzahl der Sprachkitas in Schleswig-Holstein fehlen uns genaue Zahlen. Sollte es auch hier wie bundesweit im Durchschnitt jede 8. Kita sein ($1.829 \text{ Kitas} / 8 = 228 \text{ Kitas}$) sind es ca. 228 Kitas.

Was verbessert nun der neue Gesetzestext? Jede Kita, die bereits Sprachkita ist, wird sehr wahrscheinlich Anträge auf Weiterbewilligung stellen. Für die Zukunft sehen wir jedoch eine weiterhin steigende Zahl von Kindern mit Sprachauffälligkeiten, die durch die alltagsintegrierte Sprachförderung (die jede Fachkraft in Zukunft vorweisen muss) nicht gelöst werden kann. Eine Sprachförderung bei Auffälligkeiten „nebenbei“ im Kitaalltag ist aus der Sicht der Praxis nicht umsetzbar bzw. zielführend. Hier bedarf es gezielter und qualifizierter Förderung. Eine Finanzierung für externe oder interne Sprachförderung in Kitas, ohne den Status Sprachkita, wie sie beispielsweise im Kreis Pinneberg bisher möglich war, wird durch das Gesetz ausgehebelt.

Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage, wie neue Kitas zur Sprachkita werden können? Die bereits bestehenden Sprachkitas werden, wie zuvor schon vermutet, sehr wahrscheinlich Weiterbewilligungsanträge stellen. Bei Betrachtung des geschätzten IST-SOLL-Vergleichs, wird für einen bedarfsgerechten Ausbau die Anzahl finanzierter Sprachkitas nicht ausreichen.

Personalqualifikation:

Die Tragweite der Änderungen zur Personalqualifikation können wir noch nicht in Gänze erfassen. Hier fehlen in der Praxis jetzt schon Ausführungsbestimmungen und Adressen für Qualifizierungsmöglichkeiten, um damit arbeiten zu können. Jede Neueinstellung, die nicht über eine „normale“ Ausbildung oder Studienbescheinigung verfügt, bedeutet einen langen Prozess der Bewilligung von unterschiedlichen Behörden. Da wird die Neueinstellung zur Zerreißprobe, was häufig dazu führt, dass Bewerber*innen verloren gehen.

Tarifabschlüsse:

Es gab in unseren Reihen enorme Verständnisprobleme, wie die neuen Tarifabschlüsse in die SQKM-Sätze eingearbeitet werden sollen. Da es keine Beispielrechnung zu den Personalkostenanteilen gibt, muss sich darauf verlassen werden, dass die Erhöhung voll umfänglich in den neuen Sätzen berücksichtigt wird. Darüber hinaus erschwert sich die Berechnung von Ausfallzeiten, da auch hierfür Beispielrechnungen fehlen. Hier sind die Träger bei der Personalbedarfsrechnung auf die Berechnung des Kreises angewiesen, der jedoch für die Berechnung keine Gewähr gibt.

Mit Beispielrechnungen bzw. einem aktualisierten Prognosetool wäre Verständnis und Transparenz sicherlich mehr gegeben.

Als Träger ist man normalerweise verpflichtet, die Tarifabschlüsse auch zeitnah über die Löhne an die Angestellten weiterzugeben. Seitens des Landes ist jedoch zunächst eine Gesetzesänderung notwendig bevor geänderte SQKM-Sätze ausgezahlt werden. Daraus ergibt sich für uns die Frage, wie kleine und ggf. auch große Träger dieses Defizit ausgleichen sollen, wenn sie bereits die geänderten Löhne zahlen aber dafür über das SQKM noch keine Gelder erhalten haben. Sollten die Gehälter erst angepasst werden, wenn die SQKM-Sätze entsprechend erhöht wurden, würden Mitarbeiter*innen monatelang auf Ihre Gehaltserhöhung warten. Das kann in Anbetracht der Fachkraftkrise in Kitas keine Lösung sein.

Denken wir in dem Punkt Gehaltsanpassungen an die Zeiten ab 01.01.2025, wenn das Geld direkt an die Träger fließt und nicht mehr über die Kommunen ausgezahlt wird, zeichnet sich ein düsteres Bild.

Daher möchten wir anregen, einen Gesetzestext zu verfassen, der Anhebungen von Tarifgehältern (TVÖD-SuE) automatisch miteinschließt.

Zeitliche Veränderung des Kita-Jahres „Augustlücke“:

Es ist zwingend notwendig, Eltern offiziell über ein ggf. verändertes Eintrittsdatum in die Kita zu informieren. Eltern planen ihren Urlaub/ihre Elternzeit sehr frühzeitig so, dass sie die Eingewöhnungszeit (meistens 6 Wochen = „Berliner Modell“) abdecken können. Diese Planung wird mit Arbeitgeber/ Ämtern meistens im laufenden Kalenderjahr für den Sommer des nächsten Jahres abgestimmt und ist dann nur noch selten zu verändern. Hierbei spielt der finanzielle Aspekt (Elterngeld, Arbeitsstart etc.) eine große Rolle für Eltern und muss frühzeitig bedacht werden.

Bei einer Änderung des Austrittsdatums, muss das Eintrittsdatum für die nachschulische Betreuung (Hort, Nachmittagsbetreuung) berücksichtigt werden. Bisher haben die Träger der Nachmittagsbetreuung ihre Plätze zum 01.08. eines Jahres vergeben. Verweilen nun Kinder über diesen Zeitpunkt hinaus in den Kitas, müssen die Träger/Anbieter der schulischen Betreuung finanziell anders rechnen (Personalkosten, Miete von Räumlichkeiten etc.) oder Eltern sind gezwungen beide Plätze im August zu finanzieren, um den Anspruch auf einen nachschulischen Betreuungsplatz nicht zu verlieren. Die Kommunen müssen bei Eltern die Ermäßigungen/Sozialstaffel erhalten die Entscheidung treffen, welcher Platz im August finanziert wird.

Die Vergabe der Plätze in den Kitas und der nachschulischen Betreuung sind zeitlich nicht abgestimmt. Kitaplätze werden in der Regel bis spätestens März des laufenden Jahres vergeben. Die Träger der nachschulischen Betreuung können aber ihre Plätze erst vergeben, wenn das Schulamt mitgeteilt hat, welches Kind in welcher Schule eingeschult wird. Erst dann erfahren die Eltern, ob sie einen Betreuungsplatz an der Schule erhalten. Dies geschieht oftmals erst im Mai.

Es bedarf eines wesentlich höheren Verwaltungsaufwands in den Kitas, alle Verträge individuell anzupassen und diese, mit entsprechenden Kündigungsfristen, für das nächste Jahr im Blick zu behalten.

Für eine Änderung des Endes des Kitajahres braucht es daher aus unterschiedlichen Gründen eine entsprechende Vorlaufzeit, die es ermöglicht alle benannten Aspekte für alle Beteiligten gut in den Blick zu nehmen.

Des Weiteren müssen alle Beteiligten rechtzeitig informiert und bisherige Vorgehensweisen gemeinsam in den Standortgemeinden abgestimmt und ggf. angepasst werden. Eine Austauschmöglichkeit muss vor Ort geschaffen werden, so dass die derzeit herrschenden Unsicherheiten abgebaut werden.

Unabhängig von unseren Rückmeldungen zu den Gesetzesänderungen möchten wir die Gelegenheit ergreifen auf den laufenden Evaluationsprozess zu blicken. Bereits in der Entstehungsphase des Kita-Gesetzes wurde die direkte Praxis aus unserer Sicht nicht ausreichend mit einbezogen. Dies setzt sich im laufenden Evaluationsprozess bedauerlicherweise fort. Zwar sind inzwischen, aus der Not heraus, verschiedenste Praxisverbände gestärkt oder neu entstanden, jedoch fehlt die direkte Rückkoppelung bspw. über die Einbeziehung oder gar Mitarbeit im Fachgremium. Wir möchten an dieser Stelle anbringen, dass die Einbeziehung und aktive Mitwirkung der Praxis (u.a. der VKL – Vereinigung der Kita-Leitungen SH) im Evaluationsprozess des Kita-Gesetzes von essentieller Bedeutung ist. Unsere Mitglieder – Kita-Leitungen – sind direkt mit der Umsetzung des Gesetzes beauftragt. In vielen Fällen können wir jetzt bereits auf bedenkliche Regelungen und deren Auswirkungen hinweisen, sowie an der Entwicklung zielführender Ansätze mitwirken. Wir wollen mitgestalten, da uns die Zukunft unserer Kitas, die Erhaltung und Förderung unserer Fachkräfte, die Qualität unserer Arbeit und nicht zuletzt unserer eigenen Arbeitsbedingungen, am Herzen liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Künne

1. Vorsitzende